

BGer 4C.141/2005 vom 9. Juni 2005

Bundesgericht, 2005-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.141_2005

FR: TF 4C.141/2005 du 9 juin 2005

IT: TF 4C.141/2005 del 9 giugno 2005

Regeste

Arbeitsvertrag; Kündigung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Kläger rügt eine Verletzung von Art. 336c Abs. 1 lit. b OR . Diese erblickt er darin, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger am 30. Oktober 2003 arbeitsunfähig war, trotz Vorliegens eines Arztzeugnisses auf die subjektive Perspektive der Arbeitgeberin abgestellt und deshalb den Sachverhalt rechtlich unrichtig gewürdigt habe. Damit kritisiert er in Wirklichkeit die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der Vorinstanz, was im Berufungsverfahren unzulässig ist (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Die Vorinstanz folgerte, die Kündigung vom 30. Oktober 2003 sei nicht in die Sperrfrist nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR gefallen, da der Kläger an jenem Tag nicht arbeitsunfähig war. Zu diesem Schluss gelangte sie in Würdigung der Umstände, namentlich des Verhaltens des Klägers, von Aussagen der Mitarbeitenden, aber auch der Tatsache, dass die Formulierung des Arztzeugnisses vom 28. Oktober 2003 ("voraussichtlich bis 3. November 2003") nicht ausschloss, dass der Kläger schon vor dem 3. November 2003 wieder gesund sein könnte. An diese Feststellung ist das Bundesgericht gebunden (vgl. Art. 63 Abs. 2 OG). War der Kläger am Kündigungstag arbeitsfähig, kommt Art. 336c Abs. 1 lit. b OG nicht zur Anwendung. Daran ändert auch der vom Kläger angerufene BGE 128 III 212 E. 2c S. 217 nichts. Dort erkannte das Bundesgericht, der Umstand, dass ein kranker Arbeitnehmer (in casu Leukämie) sich seines Zustandes und der Ursache desselben nicht bewusst sei, stehe der Anwendung von Art. 336c Abs. 1 lit. b OR nicht entgegen. Im vorliegenden Fall verhält es sich nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz aber nicht so, dass der Kläger krank war, sich dessen aber nicht bewusst war. Vielmehr war er am Kündigungstag nicht krank und nicht arbeitsunfähig. Da der Kläger - richtig besehen - keine Bundesrechtsverletzung rügt, sondern die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kritisiert, ist auf die Rüge nicht einzutreten.

E. 2

Das gilt auch bezüglich der weiteren Rüge einer Verletzung von Art. 343 Abs. 4 OR in Verbindung mit Art. 8 ZGB . Unter diesem Titel beanstandet der Kläger, dass die Vorinstanz nicht auf das nachträgliche Attest des Arztes vom 8. Januar 2004 abgestellt habe, obwohl der Arzt darin bestätigt habe, den Kläger bis am 3. November 2003 krankgeschrieben zu haben. Auch diese Ausführungen richten sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz, die sich im Verfahren 4P.101/2005 als verfassungsrechtlich haltbar erwiesen hat. Im Berufungsverfahren kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 3

Mithin werden keine zulässigen Rügen erhoben, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist. Da der massgebende Streitwert Fr. 30'000.- nicht erreicht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 343 Abs. 3 OR). Der Kläger hat die Beklagte indes für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.